



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 65

vom: 13.10.2021

Die Schulflührungskraft hatt in flolgende Rechttsvorschriften Einsicht genommen

- der Arttkel 32, Absatz 2 des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öfenttlichen Verträge, legtt festtt, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mitt ihrer Rechtsordnung, schriftlich festtlegen, einen Vertrag abzuschließen, flühren in die: Zusammenhang die wesenttlichen Elementte des Vertrages und die Kriterien flür die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachtte Form der Festtlegung flür den Abschluss eines direl Vertrages vor
- der Arttkel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekrettes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge untter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Arttkel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch di Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agenttur flür öfenttliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualittätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern u Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Arttkel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorheri Veröfenttlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung vor urheberechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Tittel II des Dekrettes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und besttmt den Abschluss des Vertrages flür die Beschaffung flolgender Lieferungen or Dienstleistungen

Gegenstand:	Verlegung von Verbindungsleitungen für die Schulglocke und Schuluhr zwisch
Vertragspartner:	EPR Patrick Raffener
Voraussichtlicher Preis:	€ 868,95
	€191,17
	€1.060,12

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung:	Wir haben derzeit 2 Anlagen für unsere Schuluhren und Schulglocken. Ein System ist im Gebäude "A" und ein System ist im Gebäude "B".
--	--

Begründung der Auswahl des Vertragspartners:	Somit ist es immer schwierig, dass beide Systeme richtig eingestellt sind. Ein Glocke läutet früher, die andere etwas später. Bei der Zeitumstellung ist eine Anlage so eingestellt, dass alles automatisch abläuft. Die Anlage im Gebäude "B" ist 40 Jahre alt, und es ist alles händisch einzustellen. Mit diesem Zusammenschluss würde die alte Anlage an die neue im Gebäude "A" angeschlossen.
---	---

- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- ☐ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen

Rennweg 3
39012 Meran



Via delle Corse 3
39012 Merano

- ☒ Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- ☐ Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners
- ☐ Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- ☐ Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- ☒ Anderes:
1. Es ist eine Ergänzungslieferung. Alle Verkabelungen im Schulhaus hat die Firma EPR aus Kastelbell durchgeführt.
 2. Die Firma hat vor Ort die besten Kenntnisse, unser Schulhaus ist ein altes Gebäude (300 Jahre alt). Somit hat die Firma die besten Voraussetzungen, um diese Arbeit durchzuführen.
 3. Die Firma EPR hat bisher alle Aufträge der Schule zur vollsten Zufriedenheit ausgeführt.
 4. Die Firma EPR hat sehr gute Handwerker.
 5. Die Firma EPR hat ein ausgezeichnetes Preis-Leistungsverhältnis in Bezug auf Preis, Qualität der Produkte und Arbeit.
 6. Die Kriterien für Ankäufe, Dienstleistungen u.a., hat der Schulrat mit Beschluss Nr.12/2002 und Nr. 3/2005 festgelegt.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Werner J. Mair

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)